

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: [REDACTED]
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

18. Februar 2021

Ihr Informationsersuchen [REDACTED] vom 20. Januar 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

gerne gehe ich auf Ihren Antrag nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) ein. Ihr Antrag ist am 21. Januar 2021 hier eingegangen. Die Monatsfrist zur Bearbeitung gem. § 7 Abs. 4 IZG-SH endet mit Ablauf des 21. Februar 2021.

Auf Grund der allgemeinen Fragestellungen zu 1), 2b) und 3) mit Bezug zu unterschiedlichen Themenfeldern erfordert die Beantwortung Ihrer Anfrage ggf. eine Konkretisierung nach § 4 Abs. 2 IZG-SH. Interessen und Meinungsbilder stellen für sich keine Informationen im Sinne des IZG-SH dar, weshalb sich hieraus auch kein Rechtsanspruch auf die von Ihnen begehrten Auskünfte herleiten lässt. Ich bemühe mich aber zunächst allgemein auf Ihre Fragestellungen einzugehen und möchte Sie bitten weitergehende Einzelfragen auch gerne an unser Funktionspostfach

corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

zu senden.

1), 2b) und 3)

Ich kann Ihnen versichern, dass dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur (MBWK) die bestehenden Probleme im Bildungssystem bewusst sind. Dazu gehört auch,

[REDACTED]

dass die Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler im Distanz-Lernen nicht identisch sind. Dafür gibt es eine Vielzahl von Gründen, auf die Sie in Ihrem Schreiben auch bereits eingehen und die nicht auf jedem Feld kurzfristig zu ändern sind. Die Landesregierung hat darauf reagiert und z. B. in großem Umfang mobile Endgerät bereitgestellt, Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer verstärkt und Schulen Fördermittel für die technische Aufrüstung bereitgestellt. Die getroffenen (Unterstützung-)Maßnahmen richten sich in erster Linie an Schulen, Lehrer und Schüler als unmittelbar Betroffene im Bildungssystem. Dem MBWK sind die bestehenden Belastungen, die für Sorgeberechtigte in Verbindung mit Homeschooling auftreten, bewusst. Ziel der bereits getroffenen und noch geplanten Maßnahmen ist somit auch Sorgeberechtigte dahingehend zu entlasten, dass Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig unter Anleitung von Lehr- und Assistenzkräften lernen können. Um besonders gelagerte Einzelfälle zu entlasten, wird seit dem 11. Januar 2021 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in strengen Kohorten angeboten. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemeinbildenden Schulen Betreuungsangebote vorgehalten werden. Gleiches gilt für Kinder, für die aus Kindeswohlaspekten eine Betreuung notwendig ist (ggf. auch ab der Jahrgangsstufe 7). Dies erfolgt in Absprache mit der Jugendhilfe.

Grundsätzliches Ziel bleibt eine möglichst zeitnahe Rückkehr zum Regelunterricht, sobald es die Pandemieentwicklung dies zulässt. Bildungsministerin Karin Prien hat deshalb einen [Reaktionsplan](#) vorgestellt, der einen Orientierungsrahmen für die weiteren Entwicklungen gibt. Am 15. Februar informierten der Gesundheitsminister Heiner Garg und die Bildungsministerin über Details zu Kita- und Schulöffnungen ab dem 22. Februar. Die Information im Wortlaut finden Sie unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Presse/PI/2021/Februar_2021/III_Schuloeffnung_22_Februar.html

Grundsätzlich obliegt es den Schulen die Einhaltung des Lehrplanes auch bei Aussetzung des Präsenzunterrichts sicherzustellen. Um den unterschiedlichen Hindernissen im zurückliegenden Schuljahr Rechnung zu tragen, Benachteiligungen zu vermeiden und Schülerinnen und Schülern in dieser schwierigen Situation entgegenzukommen, werden die Prüfungsbedingungen und -anforderungen flexibilisiert und der Lage angepasst. Dies betrifft das Abitur ebenso wie andere Abschlüsse, wie den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss. „Die in diesem Jahr erworbenen

Abschlüsse werden denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sein und von den Ländern gegenseitig anerkannt.“

Für die Abschlüsse nach der 9. und 10. Klasse wird die Zahl der schriftlichen Prüfungen gesenkt. Konkret bedeutet das: Die Bearbeitungszeit wird verlängert und auf Wunsch eine weitere mündliche Prüfung ermöglicht. Diese soll ausschließlich der Verbesserung der Note dienen. Außerdem ist eine größere Auswahlmöglichkeit der Aufgaben und eine Zeitverlängerung während der Prüfungen vorgesehen.

Sollten die Prüfungsergebnisse aller Schülerinnen und Schüler in einem Fach deutlich unter dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Pandemie liegen, kann die Schulaufsicht die Noten anpassen. Zum Gesamtkonzept gehört auch eine Regelung, wonach ein freiwilliges Wiederholen im Einzelfall und nach Beratung für alle Jahrgänge ermöglicht wird. Ein Corona-Wiederholungsjahr wird nicht mitgezählt und hat somit keine Auswirkungen auf die Höchstverweildauer in der Oberstufe.

Auf Grund des thematischen Zusammenhangs Ihrer Frage **2a), 2c), 2d) und 2g)**, die sich auf die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie die IT-Infrastruktur der Schulen beziehen, fasse ich die Antworten für diese Fragen zusammen.

Das Land Schleswig-Holstein hat in technischer Hinsicht die Schulträger und deren Schulen durch unterschiedliche und im Folgenden aufgeführten Maßnahmen unterstützt, um so einer Benachteiligung einzelner Schülerinnen oder Schüler entgegen zu wirken:

Mit Blick auf fehlende Hardware bei Schülerinnen und Schülern haben der Bund und das Land Schleswig-Holstein den Schulträgern durch das sog. "Sofortausstattungsprogramm" 18,7 Mio. € zur Verfügung gestellt, um unversorgten Schülerinnen und Schülern mit mobilen Leihgeräten auszustatten. Die Ausstattung mit einem LTE-Router, als Zubehör zu den mobilen Endgeräten, ist ebenfalls förderfähig gewesen.

Im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 stehen Fördermittel zur Verfügung, um die IT-Ausstattung (z. B. mit LAN/WLAN, Präsentationstechnik und mobile Endgeräten) der Schulen auf- und auszubauen. Die Beantragung dieser Fördermittel und die tatsächliche Ausstattung der Schulen obliegen dabei den Schulträgern. Das Land unterstützt die Schulträger durch intensive Beratung und Informationsangebote im Rahmen der Antragstellung als auch bei der technischen Umsetzung in den Schulen. Das Land versucht fortwährend im Rahmen der Bundesvorgaben die Verfahren und Prozesse zur Antragsstellung zu vereinfachen und erweitert beständig sein Informationsangebot für Schulträger und Schulen.

Das Land Schleswig-Holstein wird den Schulträgern darüber hinaus weitere 14 Mio. € aus Landesmitteln zur Unterstützung bereitstellen, um die Ausstattung von unversorgten Schülerinnen und Schülern mit leihweise zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten zu verbessern. Weitere finanzielle Unterstützungsangebote der Schulträger für die Ausstattung von Lehrkräften mit mobilen Endgeräten und die Administration der angeschafften IT werden von Bund und Land derzeit mit Hochdruck umgesetzt.

Bei der Umsetzung der vorgenannten Förderprogramme wird in den Grenzen der rechtlichen Vorgaben des Bundes versucht den bürokratischen Aufwand des Antragsverfahrens möglichst gering zu halten.

Für die Nutzung von digitalen Plattformen durch die Schulen sind für die vom Land bereitgestellten Dienste schlanke Anmelde- und Zugangsverfahren aufgebaut worden.

2e)

Durch die Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften und die freiwillige Aufstockung der Arbeitszeit von Lehrkräften und schulischen Assistenzen in Teilzeit erfolgt bereits eine zusätzliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.

Um eine zusätzliche Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte sicherzustellen wurden mehr als 200 Vertretungslehrkräfte zusätzlich eingestellt. Außerdem haben über 500 Lehrkräfte und über 170 schulische Assistenzen in Teilzeitbeschäftigung, ihre Stundenzahlen erhöht. Zusätzlich werden zurzeit knapp 400 Unterstützungskräfte zur Aufsichtsführung an den Schulen beschäftigt. Diese entlasten die Lehrkräfte in Teilen ihrer Tätigkeiten, damit diese sich intensiv um die Schülerinnen und Schüler kümmern können.

Mit Beginn dieses Schulhalbjahres wird eine weitere Maßnahme zur Verbesserung des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler gestartet. Dabei hat jede Schule die Möglichkeit Unterstützung, z. B. durch Studierende zu erhalten.

2f)

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) arbeitet im Auftrag des MBWK und ist für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte verantwortlich. Leitziel des IQSH ist, den Lehrkräften in Schleswig-Holstein ein hochwertiges Fort- und Weiterbildungsangebot in allen Fachrichtungen und in Pädagogik zu bieten, sodass alle Lehrkräfte ihre Kompetenzen durch die regelmäßige Teilnahme an schulinternen und außerschulischen Qualifizierungen stärken und weiterentwickeln können. Ziel der Fortbildung ist, dass alle Lehrkräfte über zentrale Anforderungen, die sich aus den Bildungsstandards, Fachanforderungen und Lehrplänen, Abschlussprüfungen und

